

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.10.2013	Vorberatung
Kreistag	17.10.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Gruppe im Kreistag DIE LINKE vom 15.09.2013: Umbesetzung von Ausschüssen
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen von Ausschüssen zu beschließen:

1.) Finanzausschuss:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Michael Köppinger wird anstelle des SkB Martin Beinersdorf ordentliches Mitglied im Finanzausschuss.

Der SkB Martin Beinersdorf wird anstelle des SkB Gerd Binder stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss.

2.) Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung:

Der SkB Martin Beinersdorf wird anstelle des SkB Michael Köppinger ordentliches Mitglied im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung.

Der SkB Michael Köppinger wird anstelle der SkB Gudrun Hamm stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung.

3.) Gleichstellungsausschuss:

Die SkB Gudrun Hamm wird anstelle der bereits zum 31.12.2012 ausgeschiedenen SkB Eveliene Beinersdorf ordentliches Mitglied im Gleichstellungsausschuss.

4.) Jugendhilfeausschuss:

Der Abg. Michael Otter wird anstelle der bereits zum 31.12.2012 ausgeschiedenen SkB Eveliene Beinersdorf stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 15.09.2013 – vgl. **Anhang** – beantragt die Gruppe im Kreistag DIE LINKE vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang: Antrag der Gruppe im Kreistag DIE LINKE vom 15.09.2013